



kanzleimarkt

Vermittlungsbedingungen zum Kauf einer Kanzlei(-beteiligung)

Stand: 24. Juli 2024

1. Gegenstand des Vermittlungsvertrages

- 1.1 kanzleimarkt ist ein Geschäftsfeld der P.S.P.P. Königsteiner Personalberater AG (nachstehend: „kanzleimarkt“) und vermittelt Berufsträgern und Kanzleihinhabern Vertragsabschlüsse und/oder weist die Möglichkeit eines Vertragsabschlusses nach.
- 1.2 Der *Interessent* ist auf der Suche nach einer geeigneten Kanzlei, mit der er seine Geschäftstätigkeit begründen bzw. erweitern kann. Mit dem Einverständnis zu diesen Vermittlungsbedingungen beauftragt der Interessent kanzleimarkt mit dem Nachweis entsprechender Kanzleien und Verkäufer bzw. mit der Vermittlung eines entsprechenden Vertragsabschlusses.
- 1.3 kanzleimarkt ist berechtigt, auch für den vermittelten bzw. nachgewiesenen Dritten (Verkäufer) entgeltlich tätig zu werden.

2. Entstehung des Honoraranspruchs

- 2.1 Der **Anspruch** auf das Honorar **ist rein erfolgsabhängig** und entsteht erst im Fall eines Vertragsschlusses zwischen dem Interessenten und einem durch kanzleimarkt nachgewiesenen oder vermittelten Verkäufer.
- 2.2 Der Interessent schuldet kanzleimarkt auch dann das Honorar, wenn eine Gesellschaft, Partnerschaft oder ähnliche Zusammenschlüsse, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder für die er in leitender Funktion tätig ist, einen Vertrag abschließt. Sofern es sich beim Interessenten um eine juristische Person handelt, schuldet der Interessent auch dann das Honorar, wenn der nachgewiesene oder vermittelte Vertragsschluss von einer oder mehreren für den Interessenten handelnden natürlichen Personen durchgeführt wird (z.B., wenn ein Geschäftsführer des Interessenten persönlich die Geschäftsanteile einer nachgewiesenen Kanzlei erwirbt). 6.4 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt und gilt ergänzend.
- 2.3 Honorarpflichtig sind auch vom Interessenten abgeschlossene Folgeverträge, die auf die Tätigkeit von kanzleimarkt zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Praxis nicht im Ganzen, sondern in mehreren Teilen übertragen wird. Bereits gezahlte Honorare werden angerechnet, aber nicht zurückgezahlt.
- 2.4 Nicht honorarpflichtig sind Arbeitsverträge und Verträge über freie Mitarbeit, sofern darüber hinaus keine gesonderte Vereinbarung i.S.d. vorstehenden Absätze und 3.1 sowie 3.2 geschlossen wurde.

3. Höhe und Fälligkeit des Honorars

- 3.1 **Regelhonorar:** Bei Abschluss eines Vertrages oder einer vergleichbaren Vereinbarung zur entgeltlichen *Übertragung* des Mandantenstamms, der Betriebs- und Geschäftsausstattung, von Geschäftsanteilen, der Kanzleiräume und/oder der Immobilien sowie sonstiger Werte beträgt das **Honorar 4,5 %** der vereinbarten (Netto-) *Gesamtkaufpreises*, mind. jedoch 9.000 € als Mindesthonorar.
- 3.2 *Übertragung* meint jeden rechtsgeschäftlichen Vorgang, bei dem der Interessent unmittelbar oder mittelbar – ggf. auch in mehreren Schritten oder über zwischengeschaltete Gesellschaften oder ähnliche Konstellationen – die wirtschaftliche Leitungsmacht über die von kanzleimarkt nachgewiesene oder vermittelte Kanzlei (v.a. Geschäftsanteile, Mandantenstamm), deren Betriebs- und Geschäftsausstattung, deren Immobilien oder sonstiger geschäftsrelevanter materielle oder immaterielle Wirtschaftsgüter erhält.
- 3.3 Mit *Gesamtkaufpreis* ist nicht nur der Kaufpreis als solcher gemeint, sondern auch jeder sonstige geldwerte Vorteil, der dem Verkäufer durch den Interessenten unmittelbar oder mittelbar im Rahmen der Übertragung gewährt wird (z.B. Schuldbeitritt, Ablösung von Darlehen, Eingehung oder Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie die Übernahme sonstiger Verbindlichkeiten).
- 3.4 **Ausnahmen:** Wird ein Kaufpreis oder eine ihm gleichstehende geldwerte Leistung entgegen der in 5.2 genannten Verpflichtungen nicht genannt oder kommt es alternativ zu anderen Vereinbarungen (z.B. Fusionen, Gründung von oder Eintritt in Sozietäten, Bürogemeinschaften, Tausch, Pacht, Rente u. a.), beträgt das Vermittlungshonorar 5% des letzten (Netto-) Jahresumsatzes der von kanzleimarkt nachgewiesenen oder vermittelten Kanzlei.
- 3.5 Im Erfolgsfall berechnen wir 1.500 € Reise- und Auslagenpauschale.
- 3.6 Alle Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.7 Der Honoraranspruch wird unmittelbar mit Abschluss eines Vertrages gemäß 3.1 oder 3.2 fällig.

4. Vertragsauflösung oder -änderung

- 4.1 Erweist sich ein Vertrag im Sinne von 3.1 oder 3.2 aus Gründen, die kanzleimarkt nicht zu vertreten hat, als unwirksam oder nichtig oder wird der Vertrag aus solchen Gründen rückgängig gemacht, bleibt der Honoraranspruch hiervon unberührt.
- 4.2 Wird der Inhalt des Vertrages zum Nachteil von kanzleimarkt geändert, so bleibt der Honoraranspruch ebenfalls unberührt, sofern die Änderungen nicht wegen von kanzleimarkt zu vertretenden Gründen notwendig wurden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Kaufpreis nachträglich (z.B. durch eine Anpassungsklausel) reduziert wird.

5. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

- 5.1 Weist kanzleimarkt dem Unterzeichnenden eine entsprechende Kanzlei und/oder einen entsprechenden Verkäufer nach, die/der dem Unterzeichnenden bereits als zum Verkauf stehend/verkaufsbereit bekannt ist, ist der Unterzeichner verpflichtet, kanzleimarkt unverzüglich über diesen Umstand zu informieren.
- 5.2 Über den Gang der Vertragsverhandlungen ist kanzleimarkt fortlaufend zu unterrichten.
- 5.3 kanzleimarkt ist grundsätzlich berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei den Vertragsverhandlungen und dem Vertragsabschluss anwesend zu sein. Sobald ein Vertrag zwischen dem Interessenten und einem vermittelten Dritten zustande gekommen ist, hat der

